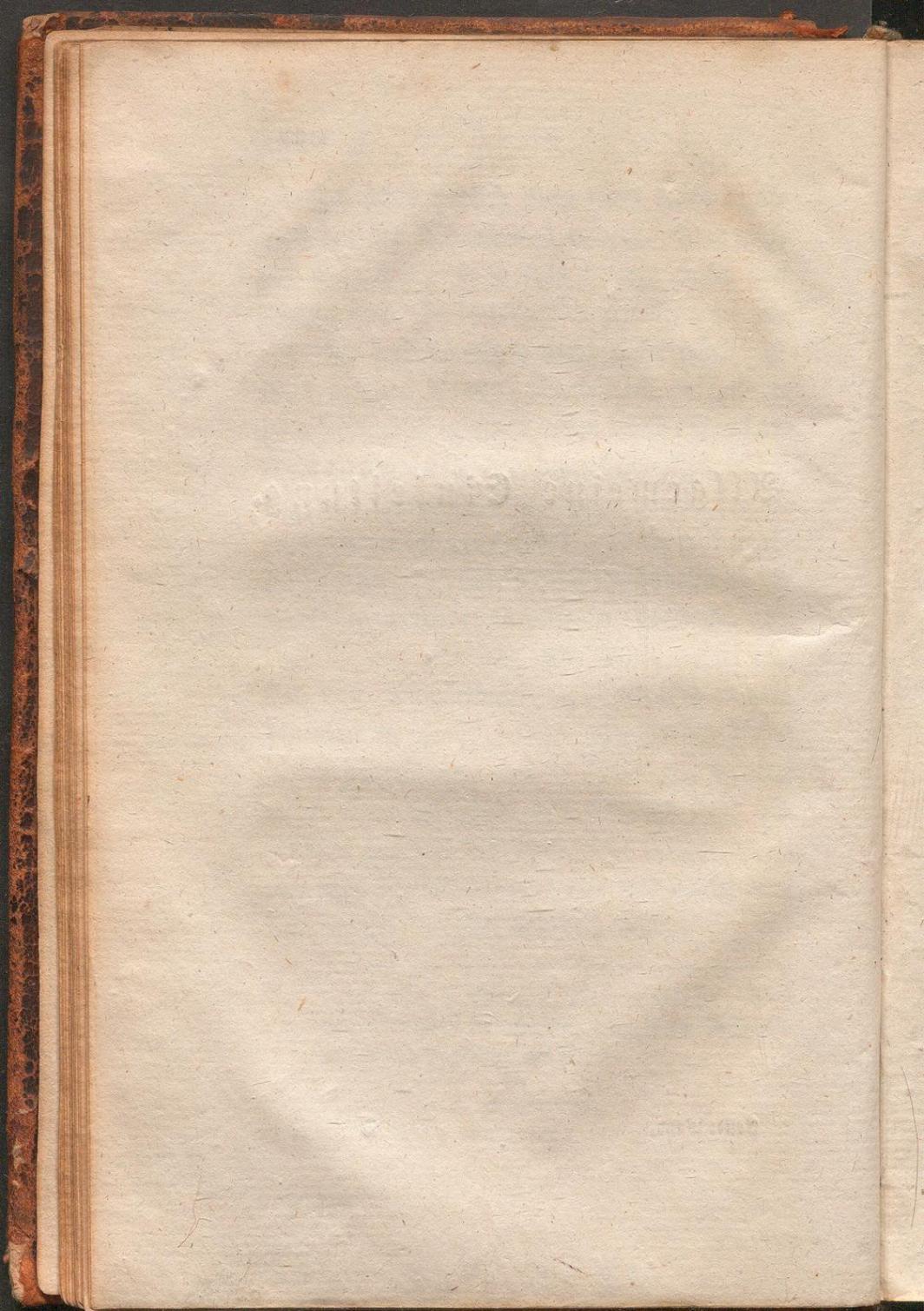


ALLGEMEINE EINLEITUNG.

Die Wissenschaften sind in drei Hauptklassen zu theilen: in die Naturwissenschaften, in die Geisteswissenschaften und in die Kunstwissenschaften. Die Naturwissenschaften beschäftigen sich mit den Gesetzen der Natur, die Geisteswissenschaften mit dem menschlichen Geist und die Kunstwissenschaften mit den Methoden der Kunst. Die Naturwissenschaften sind weiter unterteilt in die Physik, die Chemie, die Astronomie, die Botanik, die Zoologie und die Geologie. Die Geisteswissenschaften sind unterteilt in die Philosophie, die Geschichte, die Literaturwissenschaft, die Pädagogik, die Psychologie und die Ethik. Die Kunstwissenschaften sind unterteilt in die Musikwissenschaft, die Theaterwissenschaft, die Bildwissenschaft und die Archäologie. Die Naturwissenschaften sind die Grundlage der anderen Wissenschaften, da sie die Gesetze der Natur aufdecken, die die Grundlage für alle anderen Wissenschaften bilden. Die Geisteswissenschaften sind die Grundlage der Kunstwissenschaften, da sie die Methoden der Kunst aufdecken, die die Grundlage für alle anderen Kunstwissenschaften bilden. Die Kunstwissenschaften sind die Grundlage der Kunst, da sie die Methoden der Kunst aufdecken, die die Grundlage für alle anderen Kunstwissenschaften bilden.

Die Naturwissenschaften sind die Grundlage der anderen Wissenschaften, da sie die Gesetze der Natur aufdecken, die die Grundlage für alle anderen Wissenschaften bilden. Die Geisteswissenschaften sind die Grundlage der Kunstwissenschaften, da sie die Methoden der Kunst aufdecken, die die Grundlage für alle anderen Kunstwissenschaften bilden. Die Kunstwissenschaften sind die Grundlage der Kunst, da sie die Methoden der Kunst aufdecken, die die Grundlage für alle anderen Kunstwissenschaften bilden.



Erster Abschnitt.
Abtheilung der Staatswissenschaft
in ihre Zweige.

§. 1.

Der einzeln lebende Mensch ist nicht der Mensch in dem Stande der Natur. 1) Der Stand der Natur wäre sonst ein Stand des beständigen Mangels, der beständigen Furcht. Aber der einzelne Mensch, da er das Unbehülfliche seiner Lage fühlet, fühlet zugleich, daß er demselben abzuhelfen, daß er seinen Zustand zu verbessern, fähig ist. Die Vernunft, durch die er sich von dem Thiere unterscheidet, läßt ihn das Mittel nicht verkennen, wodurch er einen verbesserten Zustand erreichen kann. Dieses Mittel ist die Vergesellschaftung mit seines Gleichen. Der natürliche Zustand des Menschen ist also der Stand

der Gesellschaft. Die häusliche, die eheliche, die älterliche Gesellschaft sind so viele Schritte, um sich der grossen Gesellschaft zu nähern, die alle andern in sich fasset, und, da die kleineren Vereinbarungen ihr Augenmerk nur auf das Wohl einzelner Glieder richten, das Beste aller kleineren Gesellschaften zu ihrem Ziele gesteckt hat.

§. 2. Diese allgemeine Gesellschaft ist der Staat, Die Übertretung in denselben hat den einzelnen Gliedern, aus denen er zusammen gesetzt ward, einen neuen Namen erworben, hat sie in neue Verhältnisse versetzt. Die Menschen sind Bürger geworden: 2) Wesen, die durch die Natur ihres selbstgewählten Standes, nunmehr als Theile zu einem Ganzen (Gesamtwesen) Beziehung haben, als Glieder in einen politischen Körper vereinbaret sind. Die Wirkung dieser Vereinbarung ist: Einheit des Endzwecks, Einheit des Willens, Einheit der Kraft.

§. 3. Einheit des Endzweckes; nämlich: der Wohlfahrt, des Besten, welches in Ansehung aller das gemeinschaftliche Beste genannt wird; wobey das gesonderte Beste der einzelnen Glieder, das ist: der Privatnutzen

dem ersteren beständig untergeordnet bleibt, und nicht anders in Betrachtung gezogen werden kann, als in so fern er mit dem gemeinschaftlichen übereinkommt, und dadurch einen Theil des letzteren ausmachet. In dem Falle also, in welchem der Privatnutzen mit dem gemeinen Besten nicht zu vereinbaren wäre, müßte der erstere dem zweyten nothwendig nachgesetzt werden. 3) Glücklicher Weise aber läßt sich im genauen Verstande ein Widerspruch zwischen der wahren, dauerhaften Privatwohl- fahrt mit der allgemeinen nicht einmal begreifen. Denn, da das allgemeine Wohl das einzelne mit- enthält, so wäre ein Widerspruch zwischen beyden ein Widerspruch des einzelnen Wohls mit sich selbst; und bey näherer Untersuchung zeigt sich immer, entweder, daß dasjenige, was man für Pri- vatnutzen hält, aufhört, ein solcher zu seyn, so- bald es dem gemeinen Nutzen entgegen arbeitet; 4) oder, daß oft etwas angesehen wird, als wäre es mit dem gemeinschaftlichen Nutzen streitend, ob- ne es in der That zu seyn. Bey den alten Persern durfte Niemand für sich von den Göttern Gutes er- bitten: „Er mußte, sagt Herodot, bitten, daß „allen Persern Gutes wiedersahre: denn unter al- „len ist jeder mit begriffen.“ Die Wohlfahrt der

Theile gründet sich nothwendig auf die Wohlfahrt des Ganzen. Aber möge auch jede öffentliche Verwaltung stets sich erinnern; daß die Wohlfahrt des Ganzen nur aus der Wohlfahrt der Theile entspringen kann.

§. 4. Einheit des Willens, a) die, wo es um etwas zu thun ist, das seine Wirkung auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erstreckt, aus der Verbindung der Mittel mit dem Zwecke, und aus dem Grundsatz: daß Niemand mit sich selbst im Widerspruche stehen, das ist: Niemand wollen, und zugleich nicht wollen kann: alle Einrede aufhebt, und den Eigenwillen des Einzelnen den Entschliessungen des gemeinschaftlichen Willens unterwürfig macht.

a) S. §. 2.

§. 5. Einheit der Kraft; b) hieraus die Verbindlichkeit, die einzelnen Kräfte der gemeinschaftlichen Kraft nicht zu entziehen, wo immer dieselben zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes nothwendig sind. Hieraus die Verbindlichkeit der gemeinschaftlichen Kraft nicht zu widerstreben, das ist: die einzelnen Kräfte auf keine andere

Art anzuwenden, als nach der Richtung der gemeinschaftlichen Kraft. Wer der Gesellschaft den Beytrag seiner Kraft entzieht, wo die Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks eine bestimmte Grösse von Kräften fordert, der läßt die allgemeine Thätigkeit zu schwach. Wendet er seine Kraft sogar gegen die allgemeine Kraft an, so wäre der Nachtheil zweyfach, weil hierdurch noch die Wirkung einer anderen Kraft aufgehoben würde.

b) S. 5. 2.

§. 6. Nach Verschiedenheit der Vorfälle und Umstände sind auch Anstalten und Mafregeln zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks verschieden. Wer bringt diese Anstalten in Vorschlag? Wem steht das Recht zu, das in Vorschlag Gebrachte zu prüfen? gut zu heiffen, oder zu verwerfen? Unstreitig Jedermann. (Das Recht der öffentlichen Berathschlagung ist ein gemeinschaftliches Recht aller Glieder der Gesellschaft.) Und soll es bey Berathschlagungen zu einem wirklichen Schlusse kommen, soll dasjenige, was beschlossen worden, als der erklärte allgemeine Wille, alle Glieder verbinden, das ist: soll es ein Gesetz werden, so wird die Übereinstimmung aller Glieder erfordert.

§. 7. Ungefähr mußte dieses die erste Gestalt, die erste Art gewesen seyn, wie sich der gemeinschaftliche Wille bey dem Entstehen der Staaten erklärte: Übergang von der Menge zur Gesellschaft, vom Haufen zu einem Volke, von der Anarchie 5) zu der einfachsten Demokratie, wo von allen Bürgern kopfweise gestimmt, und zu einem Beschlusse die allgemeine Einstimmung gefordert ward. Aber bald mußten sich die Schwierigkeiten geäußert haben, welchen diese Erklärung des Gesamtwillens, besonders bey einer schon größeren Gesellschaft unvermeidlich unterworfen ist. Eine allgemeine Übereinstimmung konnte nicht allemal, sie konnte sogar nur selten erhalten werden 6). Oft also mußten die öffentlichen Verathschlagungen ganz keinen Ausgang gehabt haben. Die Beschaffenheit der Vorfälle vertrug nicht immer eine solche Verzögerung, als bey allgemeinen Zusammenkünften, oder bis zur Sammlung aller Stimmen, besonders in zahlreichen Gesellschaften, in einem weitern Umfange unvermeidlich war. Die Einsicht der Mitstimmenden endlich, und der Antheil, den sie nach Unterschied des Vermögens, oder nach Verschiedenheit anderer veranlassender Umstände an den öffentlichen Angelegenheiten hatten, war ungleich und ver-

schieden. Dennoch hatte die Stimme des Klügeren, des Vermögenden nicht mehr Einfluß und Gewicht, als die Stimme des Unerfahrenen, des Unvermögenden. Man mußte sich also über eine Art, den gemeinschaftlichen Willen zu erklären, vereinigen, wodurch diese Schwierigkeiten vermieden würden. So wie die Gesellschaften auf verschiedene Art denselben auszuweichen suchten, entstanden wahrscheinlicher Weise die verschiedenen Regierungsformen 7).

§. 8. Um den öffentlichen Angelegenheiten wenigstens einen Ausgang zu versichern, blieb man zwar dabey stehen, daß jeder Bürger mitstimmen, aber die Mehrheit der Stimmen 8) entscheiden sollte. Staaten, wo diese Art, die öffentlichen Geschäfte zu verwalten, üblich ist, heißen noch immer Demokratien 9), jedoch schon in einer beschränkteren Bedeutung. Nicht nur, daß bey einer ununterrichteten Menge, wie im Durchschnitte jedes Volk ist, die mehresten Stimmen gewiß nicht die klügsten sind, daß wohl das Gegentheil geradezu vermuthet werden muß 10), so ist durch diese nähere Bestimmung auch weder die Verzögerung, noch der Unterschied des Antheils gehoben, welcher in die öffentlichen Berathschlagungen so sehr ein-

(siehe 11). Daher rief man die Weiseren, gleichsam die Edleren zur Volkvertretung, und in dieser Eigenschaft zur Verwaltung des gemeinen Wesens auf. Von ihnen empfingen die Staaten nach der Verwaltungsform den Namen Aristokratien: Wahl-Aristokratien, 12) wo die Volkvertreter unmittelbar von dem Volke, oder mittelbar durch Wahlmänner auf eine bestimmte Zeit gewählt wurden: Erb-Aristokratien, wo die Volkvertretung an Familien für beständig übertragen ist. In Aristokratien sollte nun zwar die Gesetzgebung dem einsichtsvolleren Theile des Volkes übertragen seyn. Aber bey Wahl-Aristokratien vereinigten sich mit allen Unordnungen der Demagogie die Schleichkünste der Bewerbung, und die Begierde zu neuern, folglich zu zerstören. Bey der Erb-Aristokratie wurden Familienabsichten a.) in die öffentlichen Berathschlagungen gebracht, und machten Spaltungen, oder lenkten die allgemeinen Geschäfte nach dem Privatnutzen hin. Auch sonderten die Erb-Aristen bald überall sich in eine eigene Klasse ab, welche Vorrechte an sich riß, sich Ausschließungen anmaßte, und ihre Mitbürger, von welchen sie nur die Gewaltträger seyn sollten, untertraten. Daher andere Nationen in

der hausväterlichen 13) Verwaltung ein Urbild suchten, wornach sie, aus Zutrauen zu der Weisheit und Tugend eines Bürgers die Verwaltung an Einen übertrugen, der ihr Gesetzgeber, ihr Haupt seyn, der, indem er alles von dem gemeinen Wesen erhält, und dadurch sein Wohl untrennbar mit dem allgemeinen verbunden ist, auch keinen von dem allgemeinen gesonderten Vortheil kennen, 14) der also bey der Verwaltung Übereinstimmung in der Absicht mit dem Krafttriebe der Vollstreckung verbinden sollte. Diese Verwaltung ward Monarchie genannt. Alle drey Regierungsformen sind abermals verschiedener Zusammensetzungen, Einschränkungen, und Mässigungen, wodurch Völker in der Folge die wahrgenommenen Mängel der einfachen Verwaltungsarten zu heben suchten, alle drey sind verschiedener Ausartungen 15) fähig. Jede dieser Regierungsformen ist nach Verschiedenheit der Umstände, der Lage, des Umfanges, der Bevölkerung eines Staates dem einen oder anderen weniger oder mehr zukommend. 16)

a.) *Suarum rerum et partium, sagt Livius, magis quam reipublicae memores.*

§. 9. Durch diese verschiedenen Regierungsformen ward an dem Wesentlichen der bürgerlichen

Gesellschaft nichts, ward nur die Förmlichkeit, 2.) wie sich der gemeinschaftliche Wille erklären sollte, 17) geändert. Diese Erklärung geschieht von jetzt an, nach dem Unterschiede der Regierungsform entweder durch die Mehrsten, oder den Ausschuss, oder den Alleinherrscher, da sie sonst durch die allgemeine Übereinstimmung geschehen mußte. Wie also ehemals die Entschlüsse Aller für jeden Einzelnen verbindlich waren, so müssen es gegenwärtig auch die Entschlüsse derjenigen seyn, die als Stellvertreter von Allen das Wort führen. Die Mehrheit der Volksstimmen, ein Senat, oder ein Monarch verordnen nunmehr dasjenige, was alle wollen: und was auf diese Art verordnet wird, ist für jeden Einzelnen Gesetz. Der Verbindlichkeit, den Gesetzen zu gehorchen, auf der einen Seite, sagte auf der andern die Unwiderstehlichkeit 18) und das Zwangrecht zu, durch Anwendung der obersten Gewalt die Gesetze beobachten zu machen. So ward die Beziehung zwischen Gebietenden und Gehorchenden, zwischen Unterthan 19) und der öffentlichen Verwaltung, 20) als obersten Gewalt, näher festgesetzt. Aber in jeder Regierungsform ist, wie Livius die erhabene Wahr-

heit ausdrückt, das einzige Band des Vertrauens, den Besten zu gehorchen. 21)

a) S. §. 6.

§. 10. Ehmals ward durch den Willen aller Bürger der Gebrauch der vereinbarten Kräfte bestimmt. Indem jetzt der Wille derjenigen, an welche die oberste Verwaltung übertragen ist, den gemeinschaftlichen Willen in sich schließt, so hat dieser nun auch das Recht zu bestimmen; wie die gemeinschaftlichen Kräfte zum allgemeinen Besten am schicklichsten zu gebrauchen sind.

§. 11. Der Endzweck, a) um dessen Willen die Menschen in eine Gesellschaft treten, ist stets dasjenige Beste, welches zu erhalten, sie einzeln weder zureichendes sittliches noch physisches Vermögen besitzen; ein Bestes, das für sich betrachtet, zwar das einzelne Beste eines jeden Mitgliedes ist; aber, da dieses einzelne Beste von allen gleich gesucht wird, und jedes Mitglied dadurch, daß es das Beste des andern befördert, auch das Seinige betheiliget, so wird es das allgemeine, das gemeinschaftliche, das Gesammtbeste, auch nur das Gesammtwohl

genennet. 22) Der Endzweck, der sich in einen Staat vereinigenden einzelnen Menschen war also das einzelne Beste eines jeden: der Endzweck des vereinigten Staates ist das gemeinschaftliche (allgemeine) Beste der Gesellschaft. Immer also ist noch jeder einzelne Bürger berechtigt, von der Gesellschaft sein einzelnes Wohl zu erwarten, zu fordern. Denn das allgemeine Beste, in Beziehung auf die einzelnen Mitglieder ist nur die Summe aller einzelnen Besten: ein Ganzes nämlich, wovon, wie man sagen möchte, die einzelnen Besten Bestandtheile sind.

a) S. 5. 2.

§. 12. Dieser Begriff des allgemeinen Besten ist der einzige, welchen anzunehmen, Verstand und Gefühl sich nicht weigern, der einzige, der, indem er Richtigkeit und Klarheit anbietet, zugleich überall bedenklichen Folgerungen zuvorkommt. Der Mensch außer der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet, hatte nicht einmahl einen Begriff von einem allgemeinen Besten: er kannte nur das Seinige, dieses allein suchte er, dieses einzelne Beste war, und dieses allein konnte sein Zweck seyn,

weil der Mensch für sich, und nach seinen ursprünglichen unablegbaren Pflichten sich immer Zweck bleiben muß, nie sich selbst zum Mittel veräußern kann. 23) Er hoffte nun dieses, sein Bestes in der Gesellschaft zu finden, und trat in dieselbe über; zwar noch beständig mit seinem Besten als Zweck beschäftigt, aber, den zu erreichen, er in der Gesellschaft und dem Wohl derselben das nothwendige Mittel erkannte. Anstatt nun, daß bey dem andern entwickelten Begriffe des gemeinen Wohls das einzelne Wohl nicht in Erwägung zu kommen scheint, wird die öffentliche Verwaltung von diesem Begriffe geleitet, Gesetze und Anstalten auf den Grundsatz stützen: Jeder einzelne muß in dem allgemeinen Wohl sein Wohl finden, sonst ist es nicht allgemein; wodurch denn der noch immer dauernde Zweck, das einzelne Beste eines jeden Bürgers erhalten werden wird. Und wiederum, wird in dem Gemüthe des Bürgers die volle Überzeugung herrschen: Daß ohne gemeines Wohl kein einzelnes bestehen kann. Ihm wird also das allgemeine Wohl des ganzen Staates zwar Mittel bleiben; aber da Zweck und Mittel in enger, untrennbarer Verbindung stehen, so wird er, so gewiß er nach jenem strebet, so gewiß auch nach

diesem streben : so wird die Unterwürfigkeit des Unterthans gegen die Vorkehrungen der Regierung desto mehr befestiget, weil er, wie selbst der Epikureer bey dem Cicero a) sich überzeugt findet, daß in dem Heile seiner Mitbürger das Seinige mitenthaltten ist, und daß sein besonderes Wohl ohne das allgemeine nicht bestehen kann. So wird endlich auch jede Regierung sich Gerechtigkeit, Mäßigung, Achtung für alle Rechte unverbrüchlich vorschreiben, da sie erkennet, daß ohne Wohl des Einzelnen ein allgemeines nicht einmahl gedacht werden kann.

a) De finibus bonor. et malor. C. 10.

§. 13. Der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft a) ist Sicherheit 24) und Bequemlichkeit, b) aus deren Vereinigung die allgemeine Wohlfahrt entspringt. 25)

a) S. §. 11. b) S. §. 15.

§. 14. Die Sicherheit ist der Zustand, worin nichts zu fürchten ist. Der Zustand, worin der Staat nichts zu fürchten hat, heißt

die öffentliche: der Zustand, worin kein Bürger etwas zu fürchten hat, die Privatsicherheit. Wenn der Staat von äusseren Angriffen nichts zu fürchten hat, heisst dieser Zustand die öffentliche äussere, besorgt er von seinen Bürgern nichts, die öffentliche innere Sicherheit. Wenn der Staat weder von aussen, noch von seinen Bürgern, wenn auch die Bürger nirgendher etwas zu fürchten haben, heisst dieser glückliche Zustand die allgemeine Sicherheit.

§. 15. Die Bequemlichkeit 26) ist die Leichtigkeit, sich durch Fleiß die Bedürfnisse des Lebens, das ist, seinen Unterhalt zu verschaffen. Der Fleiß wird seinen Unterhalt desto leichter finden, je vervielfältigter die Erwerbungswege sind. Die allgemeine Bequemlichkeit wird also von Vervielfältigung der Erwerbungswege abhängen.

§. 16. Die gemeinschaftliche Wohlfahrt in ihren verschiedenen Zweigen kann ohne Aufwand nicht erhalten werden. Die äussere Sicherheit z. B. fordert Festungen, Kriegsheere, Gesandtschaften, u. s. w. die innere Sicherheit fordert Magistrate, Gerichtsstellen

n. d. gl. Der Regent muß mit Einkünften versehen werden, die seiner vorstellenden Würde angemessen sind. Dieser Aufwand wird zum Besten aller Bürger gemacht: die Billigkeit fällt daher auf, daß er von allen Bürgern getragen, aber auch auf eine solche Art behoben werde, welche dem Endzwecke zusaget.

§. 17. Beobachtungen und gesammelte Erfahrungen von Jahrhunderten sehten Philosophen und Staatsmänner, oder bestimmter gesprochen, Staatsmänner, welche Philosophen waren, in Stand, die mannigfaltigen Maßregeln, wodurch Völker und Völkerbeherrscher die gemeinschaftliche Wohlfahrt zu gründen, und zu befestigen suchten, unter sich zu vergleichen, zu würdigen, nach Ursache und Wirkungen zu reihen, auf allgemeine Grundsätze zurückzuführen, und solcher Gestalt in die Verbindung eines Lehrgebäudes zu bringen, welches die Staatswissenschaft im ausgedehntesten Verstande ist, nämlich die Wissenschaft, die Wohlfahrt eines Staates zu handhaben, die Wissenschaft zu regieren.

27) Es war eine Zeit, wo man von der Staatswissenschaft, wie Columella von der Landwirtschaft sagen konnte: Daß es ihr so wohl an denen gebrach, die sie lernen woll-

ten, als die sie lehren sollte n. 28) Aber, wenn gleich noch selbst der Verfasser der *Gespräche Phocions* a) für nothwendig hielt, die Frage zu behandeln: „Ob es wohl möglich sey, daß unter so mancherley Veränderungen, die der Lage der Angelegenheiten, der Verfassung der Gesellschaften beständig eine andere Gestalt geben, die Kunst zu herrschen auch zuverlässige, bestimmte, unwandelbare Grundsätze habe?“

29) so scheint dennoch die weiter vorgerückte Einsicht des Jahrhunderts, und die Menge zum Theile gründlicher Schriften, welche über die Staatsverwaltung täglich an das Licht treten, diese Untersuchung heute ganz überflüssig zu machen. Man ist überzeugt, 30) daß das *Muthmaßliche* und *Wandelbare* nicht in den Grundsätzen der Wissenschaft liegt, sondern in den Umständen, und Vorfällen, auf welche die Grundsätze anzuwenden sind. 31) Der *bloße Übling* b) in der Staatswissenschaft ist also eben so wenig für einen *Staatsmann* anzusehen, als der *Übling* in der Heilkunst für einen *Arzt*.

a.) *Mably*.

b.) Der sonst sogenannte *Empiriker*.

mit dem Manne von bedachtsamer Übung (dem Praktiker) Schlender also (Routine) nicht mit geleiteter Erfahrung vermengt werden. Der Schlender, das ist: die ungeleitete Übung, deren Sitz bloß das Gedächtniß ist, und welche, möchte man sagen, gleich dem thierischen Naturtriebe nur nach Widererinnerung handelt, macht politische Charletane. Die Theorie, ohne Kenntniß der Umstände und Thatsachen, ohne Wahrnehmung und Erfahrung macht Träumer, macht Utopisten. Die eigentliche Praxis ist die durch Geschäftsübung erworbene Fertigkeit, die Grundsätze auf jeden vorkommenden Fall richtig anzuwenden. Nach dieser Erklärung muß also die Praxis immer auf die Theorie, oder das Kenntniß der Grundsätze bauen; der Theorie muß die Erfahrung, das Kenntniß der Umstände und Thatsachen immer zur Seite gehen: und nur die Vereinigung von beyden gibt dem Staate den zu Geschäften wahrhaft brauchbaren Mann. Bey diesem nun wird der so oft, und so triumphirend wiederholte Einwurf hinwegfallen: Daß man die Ausübung so sehr von der Theorie unterschieden finde. Manchmal ist dieses der Fehler

der Ausübung, wenn sie die Grundsätze, von denen sie geleitet werden soll, nicht einseht; manchmal der Fehler der Theorie, wenn diese auf die wirklichen und möglichen Umstände nicht zurücksteht, oder die gegebenen Umstände nicht unter die Grundsätze, worunter sie gehören, ordnet, mithin von Grundsätzen eine unrichtige Anwendung macht. Aber eine fehlerhafte Theorie ist keine Theorie, wie ein fehlerhafter Schluß kein wirklicher Schluß, wie unächtes Gold nicht wirklich Gold ist. 32.)

§. 19. Indessen mußte der Überzeugung: Daß die politischen Vorkehrungen sich in systematische Verbindung bringen, und auf Grundsätze zurückführen lassen, auch sich sogleich die Betrachtung zur Seite stellen: Daß der Umfang der Politik als eines Ganzen zu unbeschränkt; daß die Menge und Mannigfaltigkeit der Gegenstände, die sie zu behandeln hat, zu groß sey, um in einen einzigen, ununterbrochenen Zusammenhang geordnet, und überschauet zu werden. 33.) Und man räumte dieser Betrachtung in der Folge sowohl bey der wissenschaftlichen Behandlung 34.) als der Ausübung in so fern ein, daß man den Gang

der einen und der andern durch eine Untertheilung zu erleichtern suchte. Man beobachtete nämlich, daß der groſſe Endzweck der Staaten, als ein Geſammtzweck ſich in vier Haupttheile zergliedere, die zwar unter einander als Beſtandtheile des Geſammtzweckes verbunden ſind, und ſich als ſolche die Hände bieten, deren jeder aber auch für ſich als ein beſonderer, und gleichſam eigener Zweck betrachtet und behandelt werden könne. Man ſonderte alſo die Staatswiſſenſchaft in ſo viele einzelne Wiſſenſchaften ab, und wies jeder derſelben einen der beſonderen Zwecke als ihren beſtimmten Gegenſtand zu. Dieſe vier beſonderen Zwecke oder Haupttheile des groſſen Staatszweckes ſind: Die Handhabung der äufferen Sicherheit: Die Handhabung der inneren Sicherheit: Die Vervielfältigung der Nahrungswege: Und die Behebung der zum Staatsaufwande nöthigen Einkünfte.

§. 20. Die Sammlung derjenigen Grundſätze, nach deren Leitung die äufferere Sicherheit der Staaten handgehabet wird, macht die Wiſſenſchaft aus, welche, da die dahin einſchlagenden Geſchäfte in den ſogenannten Kabinetten behandelt

werden, nicht unschicklich mit der Benennung Kabinets-Wissenschaft bezeichnet werden möchte. Dieser Theil der Staatswissenschaft wird hier nicht behandelt, weil er zu der Absicht des gegenwärtigen Werkes nicht mitgehört.

§. 21. Die Grundsätze, die innere Sicherheit der Staaten zu gründen, und zu erhalten, machen die Wissenschaft der Staatspolizey aus. 35.)

§. 22. Die Bervielfältigung der Nahrungszweige durch einen vortheilhaften Umsatz dessen, was Erdreich und Kunstfleiß hervorbringen, ist der Gegenstand der Handlungswissenschaft.

§. 23. Die Finanzwissenschaft endlich enthält die Grundsätze, wie die Staats Einkünfte auf das vortheilhafteste eingehoben werden sollen. Die deutschen Schriftsteller begreifen die Staatspolizey, Handlung, und Finanz zusammen fters unter dem Worte Staatswissenschaft, oder nennen sie nach dem Französischen die ökonomischen Wissenschaften. Den beyden letzteren legen sie auch insbesondere den Namen Kammerals

Wissenschaften bey, von den sogenannten Kammern der Regenten, bey denen die dahin einschlagenden Geschäfte gewöhnlicher Weise verwaltet werden. 36.)

§. 24. Die Naturlehre mit allen ihren Theilen, die mathematischen Wissenschaften, die Erdbeschreibung, die Geschichte, die Rechte, die Sprachen sind theils als unentbehrliche Vorbereitung, theils als erleichternde Hilfsmittel zur Theorie der Staatspolizey, Handlungs- und Finanzwissenschaft anzusehen. Aber der Mann im Geschäfte, der Staatsmann bey der wirklichen Ausübung muß die Sitten, Gewohnheiten, und Gesetze der Völker, muß die wechselseitigen Vortheile und Nachtheile der Länder, muß die politischen Verhältnisse der Staaten, und will er mit Nutzen bey der Gesetzgebung mitstimmen, vorzüglich den Menschen im Allgemeinen und in den besondern Abänderungen kennen, welche das Eigenthümliche der National-Charaktere ausmachen, worauf zurückzusehen, eine weise Verwaltung die unumgängliche Nothwendigkeit nicht misskennen wird.

§. 25. Eine kurze Erinnerung über Lektüre, und Hilfsbücher findet hier ihren natürlichen Platz, und wird wenigstens manchem Leser nicht unwillkommen seyn. Wie in der Nahrung des Körpers, so gibt es in der Nahrung des Geistes Unmäßigkeit. Die Folge von beyden ist Unverdauung: und was nicht verdauet wird, kann nicht zu Saft und Blut gedeihen. Es kommt also nicht auf die Menge, sondern auf die Wahl der Bücher an; und man kann bey diesen schreibfertigen Zeiten einem Manne von ernstern Kenntnissen, wie einst Quintilian dem Grammatiker sagen: Es gehört unter die Vorzüge desselben mit, manches auch nicht zu wissen. Wer über jeden wichtigen Gegenstand die besseren Werke, deren Anzahl eben nicht die größte, a.) und nicht schwer zu behalten ist, gelesen, und überdacht hat, dem wird es auch bey diesem mäßigen Büchervorrathe nicht leicht an Quellen mangeln, aus denen er Rath und Unterricht schöpfen kann. Vielleicht hat eine Warnung vor der Unmäßigkeit des Lesens in dem Munde eines alten Schriftstellers größeres Ansehen. „Die Lesung vieler Schriftsteller, und aller Arten von Schriften, sagt Seneca, b.) hat viel Schwankendes und Unstütes. Will man aus

„Büchern etwas schöpfen, was sich dem Gemüthe fest
„eindrücket, so muß man bey gewissen Schriften ver-
„weilen, und sich damit gleichsam nähren. Wer aller
„Orten ist, ist nirgend.“ Daher, setzt er hinzu, da
du nicht alles lesen kannst, was man hat,
so wird es genug seyn, zu haben, was
du lesen kannst.

a.) Man sehe die Vorrede gegen das Ende.

b.) Epist. 2da ad Lucilium.